20. Wahlperiode

Drucksache **20/7147**

HESSISCHER LANDTAG

13.01.2022
HHA

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses

Drucksache 20/6873 zu Drucksache 20/6380

Inhalt des Antrags: **Verzicht auf Zuweisungen aus dem GZSG-Sondervermögen**

Einzelplan **Alle Einzelpläne**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel
Buchungskreis:

Produktnummer lt. Leistungsplan alle Produkte und Leistungen

Kameraler Haushalt: **Beträge in EUR**

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	1.548.925.200	-1.425.327.900	123.597.300
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	32.326.300	-31.366.300	960.000

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Eingegangen am 13. Januar 2022 · Ausgegeben am 13. Januar 2022
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Auch der vorliegende Haushaltsentwurf 2022 enthält wie die Haushaltsentwürfe und -pläne der Vorjahre eine Vielzahl entbehrlicher Positionen. Selbst halbherzige Bemühungen seitens der Landesregierung, Ausgaben zu priorisieren, hätten gereicht, um einen Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme zu ermöglichen. Weder in diesem, noch in den Jahren 2020 und 2021 wäre es folglich notwendig gewesen, schuldenfinanzierte Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ in Anspruch zu nehmen.
Dass die Regierungsfraktionen nun, wie von der Fraktion der AfD im Hessischen Landtag hiermit erneut beantragt,* ebenfalls in Gänze auf Zuweisungen aus dem Sondervermögen verzichten wollen, ist dem Umstand geschuldet, dass der Hessische Staatsgerichtshof am 27. Oktober 2021 in einem bundesweit beachteten Urteil das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz (GZSG) für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen erklärt hat.
Die Fortsetzung der Haushaltsberatungen auf Basis einer seit dem Urteil überholten Beratungsunterlage beraubt das Antragsverfahren jedoch seines eigentlichen Zweckes. Zumal die überwiegende und teils willkürlich anmutende Verbuchung der Erträge aus dem Sondervermögen als abzufinanzierende Einnahmen den Oppositionsfraktionen im Rahmen der Systematik der Haushaltsänderungsanträge nur in Ausnahmefällen die Streichung der ursprünglich als GZSG-Maßnahmen beschlossenen Ausgaben erlaubt, womit erneut die Wahrnehmung des parlamentarischen Budgetrechts wirksam verhindert wird.
Im Rahmen der verbuchungsbedingt eingeschränkten Möglichkeiten beantragt die Fraktion der AfD im Hessischen Landtag mit gesonderten Haushaltsänderungsanträgen, insofern keine rechtliche Verpflichtung über die Höhe der abzufinanzierenden Einnahmen hinaus besteht, bei folgenden Produkten den Verzicht auf die Neubewilligung von Einnahmen aus dem Sondervermögen: Kap. 07 01, P 1 und 2; Kap. 07 15, FP 73; Kap. 09 23, FP 29; Kap. 09 60, P 1; Kap. 15 02, FP 7; Kap. 17 30, FP 22; Kap. 17 41, FP 40. Aus der Bereinigung der Gesamtzuweisung um alle Einnahmen, die aufgrund der Anträge zu den gelisteten Produkten entfallen, ergibt sich die Kürzung der Zuweisung aus dem Sondervermögen über die Titel 234 und 334.

*Zur Kofinanzierung des Krankenhausstrukturfonds ist laut Haushaltsentwurf eine Zuweisung aus dem GZSG-Sondervermögen in Höhe von 15 Mio. Euro vorgesehen. Dem kameralen Teil des Kapitels 17 36 ist jedoch nicht zu entnehmen, über welchen Titel (234 oder 334) die Zuweisung erfolgt. Im vorliegenden Antrag wurden die Mittel dem Titel 234 zugeordnet und dort ebenfalls zum Abzug gebracht.

Wiesbaden, 12. Januar 2022

Für die Fraktion
der AfD
Der Fraktionsvorsitzende:

Robert Lambrou

Eingegangen am 13. Januar 2022 · Ausgegeben am 13. Januar 2022
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de